Zentrale Stelle Verpackungsregister | Öwer de Hase 18 | 49074 Osnabrück

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.26#0001

Osnabrück, den 4. November 2026

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 33 VerpackDG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 33 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2025/40 betreffend Verpackungen[1] (Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz – VerpackDG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die mit Schriftzügen „*DigitaleTafel 86*“ und „*heinekingmedia*“ versehene Stülpdeckelschachtel aus Wellpappe (Maße: 2180 mm x 250 mm x 1370 mm), die Folie und die Umreifungsbänder aus Kunststoff sowie die Kanten- und Eckschutze aus Pappe bzw. Styropor zur Aufnahme und zum Schutz einer digitalen Tafel mit einer Bildschirmdiagonale von 86 Zoll in der Gestaltung gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 6 VerpackDG.

Gründe

Die heinekingmedia GmbH („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 8. April 2026 eine Entscheidung über die Einordnung unterschiedlicher Verpackungen von digitalen Tafeln nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

[1] Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40 vom 17. Juli 2026, BGBl. 2026 I Nr. 207.

Nach Ansicht der Antragstellerin sind die Verpackungen der digitalen Tafeln nicht systembeteiligungspflichtig. Sie argumentiert insoweit wie folgt:

Bereits aufgrund von Größe, Beschaffenheit und Installationskontext scheide eine Systembeteiligungspflicht aus. Ihre Verpackungen seien nicht auf eine Entsorgung durch den jeweiligen Kunden angelegt, sondern würden durch das Montageteam wieder mitgenommen.

Außerdem handele es sich bei den digitalen Tafeln nicht um standardisierte Konsumgüter des typischen stationären Handels oder des b2c-Massenvertriebs. Daher sei eine differenzierte Betrachtung notwendig.

Ihre Vertriebsstruktur begründe zudem eine besondere Übergabesituation, in der der Kunde die Verpackung nicht zur freien Disposition erhalte. Die Verpackung werde nach der Installation der digitalen Tafel an einen Standort der Antragstellerin gebracht und über ein von der Antragstellerin beauftragtes Entsorgungsunternehmen der Verwertung zugeführt. Eine abstrakt typisierende Gesamtmarktbetrachtung scheide damit aus.

Sofern die digitalen Tafeln einem Produktblatt zuzuordnen wären, sieht die Antragstellerin das Produktblatt 28-030-0100 des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen für Fernseher als einschlägig an. Demnach wären die Verpackungen ab einer Bildschirmdiagonale von über 62 Zoll nicht systembeteiligungspflichtig.

Am 3. Juni 2026 hat die Antragstellerin ihren Antrag dahingehend konkretisiert, dass über eine bedruckte Stülpdeckelschachtel aus Wellpappe und weiteren Verpackungsbestandteilen einer digitalen Tafel mit einer Bildschirmdiagonale von 86 Zoll entschieden werden solle.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin Abbildungen der Verpackung übermittelt.

Am 12. August 2026 ist das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz in Kraft getreten und hat das Verpackungsgesetz abgelöst. Auch gilt seither die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle[2] (EU-Verpackungsverordnung – VO (EU) 2025/40).

Die Zentrale Stelle hat die Antragstellerin auf die geänderte Rechtslage und die Übergangsvorschrift des § 68 Absatz 15 Satz 2 VerpackDG hingewiesen.

Am 27. August 2026 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass sie nunmehr eine Entscheidung auf Basis der Regelungen des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes in Verbindung mit der EU-Verpackungsverordnung begehrt.

[2] Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 40, 22. Januar 2025, S. 1.

Gegenstand der Beurteilung in diesem Bescheid ist die im Antrag beschriebene und in der Anlage zu diesem Bescheid gezeigte, mit den Schriftzügen „*DigitaleTafel 86*“ und „*heinekingmedia*“ versehene Stülpdeckelschachtel aus Wellpappe (Maße: 2180 mm x 250 mm x 1370 mm), die Folie und die Umreifungsbänder aus Kunststoff sowie die Kanten- und Eckschutze aus Pappe bzw. Styropor zur Aufnahme und zum Schutz einer digitalen Tafel mit einer Bildschirmdiagonale von 86 Zoll („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 6 VerpackDG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über die Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand unter ihrer eigenen Marke in Deutschland bereitstellt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 6 VerpackDG. Er ist in seiner Gesamtheit eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch typischerweise mehrheitlich in privaten Haushaltungen oder bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfällt.

Gemäß § 3 Absatz 6 VerpackDG sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen Verkaufs- und Umverpackungen, Primärproduktionsverpackungen sowie Transportverpackungen, die nach Gebrauch, bezogen auf den Gesamtmarkt typgleicher Verpackungen, typischerweise mehrheitlich in privaten Haushaltungen oder bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, sowie Serviceverpackungen.

Gemäß § 1 VerpackDG ist das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz anzuwenden auf Verpackungen im Anwendungsbereich der EU-Verpackungsverordnung.

1. Verpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 VO (EU) 2025/40.

Eine Verpackung ist gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 VO (EU) 2025/40 ein Gegenstand, unabhängig davon, aus welchen Materialien dieser gefertigt ist, der zur Nutzung durch einen Wirtschaftsakteur zur Aufnahme oder zum Schutz, zur

Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur oder an einen Endabnehmer bestimmt ist und aufgrund seiner Funktion, seines Materials und seiner Gestaltung nach Verpackungsformat differenziert werden kann.

Der Prüfgegenstand wird von der Antragstellerin zur Aufnahme und zum Schutz einer digitalen Tafel mit einer Bildschirmdiagonale von 86 Zoll („**digitale Tafel**“) als ihrem Produkt genutzt.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist in seiner Gesamtheit eine Verkaufsverpackung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 VO (EU) 2025/40.

Verkaufsverpackungen sind gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 VO (EU) 2025/40 Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie für die Endabnehmer in der Verkaufsstelle eine Verkaufseinheit aus Produkten und Verpackungen bilden.

Endabnehmer ist gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 23 VO (EU) 2025/40 jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Union, der ein Produkt entweder als Verbraucher oder als beruflicher Endabnehmer im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bereitgestellt wird und die das genannte Produkt in der an sie gelieferten Form nicht erneut auf dem Markt bereitstellt.

Der Prüfgegenstand ist ausgehend von seiner Funktion, seinem Material und seiner Gestaltung als Verkaufsverpackung konzipiert.

Er ist objektiv als Verkaufseinheit aus Produkt (digitale Tafel) und Verpackung (Stülpdeckelschachtel zzgl. weiterer Verpackungsbestandteile) gestaltet und für Endabnehmer bestimmt.

Es handelt sich um eine Einstückverpackung, die produktbezogen beschriftet und mit Markenaufdrucken versehen ist.

Einzelne elektronische Geräte werden nicht unverpackt für Verbraucher oder berufliche Endabnehmer bereitgestellt, sondern als Verkaufseinheit aus Produkt und Verpackung.

Der Schriftzug „*DigitaleTafel 86*“ auf dem Prüfgegenstand spricht in Kombination mit dem Markenaufdruck „heinekingmedia“ ebenfalls für eine Verkaufseinheit. Solche Aufdrucke richten sich regelmäßig an denjenigen, der das Produkt zur eigenen Nutzung erwirbt.

3. Typischer Anfall als Abfall

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch, bezogen auf den Gesamtmarkt typgleicher Verpackungen, typischerweise mehrheitlich bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall an.

Eine Verpackung fällt typischerweise mehrheitlich in privaten Haushaltungen und bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall an, wenn über die Hälfte einer Gruppe typgleicher

Verpackungen bezogen auf den Gesamtmarkt in privaten Haushaltungen oder bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfällt.[3]

Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 7 VerpackDG öffentliche oder private Anfallstellen, die nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle mit privaten Haushaltungen vergleichbar sind, wie beispielsweise Hotels, Verwaltungen und Bildungseinrichtungen.

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung den Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog VerpackDG**“)[4] als ihre Verwaltungsvorschrift gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 33 Halbsatz 2 VerpackDG erlassen und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Den Katalog VerpackDG zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

a) Bestimmung des anzuwendenden Produktblatts

Auf die digitale Tafel ist das Produktblatt 28-030-0030 des Katalogs VerpackDG für *Informationstechnik* entsprechend anzuwenden.

Digitale Tafeln sind interaktive Großbildschirme mit integriertem Touchscreen, die über ein Betriebssystem mit entsprechender Software verfügen. Sie dienen als Ersatz für klassische Tafeln, wie Kreidetafeln oder Whiteboards.

Auf digitale Tafeln ist kein Produktblatt des Katalogs VerpackDG direkt anwendbar. Digitale Tafeln und deren Verpackungen waren nicht Gegenstand einer Gesamtmarktbetrachtung, die den Produktblättern jeweils zugrunde liegt.

Der Katalog VerpackDG ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produkts ergibt sich daher nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sein können. Sind die typischen Endabnehmer eines Produkts, das nicht vom Katalog VerpackDG erfasst ist, denjenigen eines im Katalog VerpackDG aufgeführten Produkts vergleichbar, z.B. weil die Produkte in gleicher Weise distribuiert bzw. von den gleichen Endabnehmern genutzt werden, so kann ein Produktblatt entsprechend angewendet werden.

Das Produktblatt 28-030-0100 für *Fernseher* ist auf die digitale Tafel nicht (entsprechend) anwendbar.

Fernsehgeräte werden vorwiegend in Privathaushalten zu Unterhaltungszwecken genutzt. Digitale Tafeln sind demgegenüber regelmäßig nicht in Privathaushalten zu finden. Sie werden vielmehr insbesondere von Bildungseinrichtungen und Verwaltungen

[3] BT-Drs. 21/5346, S. 88.
[4] Geltung ab und Stand vom 12. August 2026.

genutzt. Auch die üblichen Größen von digitalen Tafeln und Fernsehern unterscheiden sich. Fernseher werden – anders als digitale Tafeln – regelmäßig nicht von IT-Dienstleistern bzw. Installationsbetrieben angeschlossen. Solche Dienstleistungsbetriebe sind im Produktblatt 28-030-0100 auch nicht als relevante Anfallstelle genannt.

Dementsprechend unterscheiden sich typische Nutzer, die typischen Distributionswege und folglich auch die typischen Anfallstellen in relevantem Maße.

Das Produktblatt 28-030-0030 für *Informationstechnik* in der Produktgruppe *Informationstechnik, Consumer Electronics* (Produktgruppennummer 28-030) kann auf die digitale Tafel entsprechend angewendet werden.

Die Nutzer, die Distributionswege und die Verpackungen von digitalen Tafeln sind denen, der vom Produktblatt 28-030-0030 erfassten Produkte vergleichbar. Das Gleiche gilt für die Anfallstellen der Verpackungen sowie die erfassten Produkte, die weitestgehend funktional vergleichbar mit digitalen Tafeln sind.

Die typische Anfallstellen von Verpackungen von Informationstechnik sind insbesondere IT-Dienstleister, Bürodienstleister und anderen Dienstleistungsbetriebe sowie Verwaltungsbereiche von Unternehmen. Diese Anfallstellenstruktur entspricht in weiten Teilen der Anfallstellenstruktur von Verpackungen von digitalen Tafeln. Hier findet sich der von der Antragstellerin geschilderte Installationskontext wieder.

b) Entsprechende Anwendung des Produktblatts 28-030-0030

In entsprechender Anwendung des Produktblatts 28-030-0030 für *Informationstechnik* sind Verkaufsverpackungen aus jeglichem Material und in jeglicher Ausprägung und Form („aller Art“) von digitalen Tafeln systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise nach Gebrauch in privaten Haushaltungen und bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog VerpackDG zugrunde liegenden Gesamtmarktbetrachtung für jeweils typgleiche Verpackungen wurde für Verkaufsverpackungen von Informationstechnik – wie beispielsweise Monitore aller Größen – ein mehrheitlicher Anfall in privaten Haushaltungen und bei vergleichbaren Anfallstellen festgestellt. Dementsprechend sind bei entsprechender Anwendung alle Verkaufsverpackungen von digitalen Tafeln, unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung, systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte, typgleiche Verpackungen von digitalen Tafeln mehrheitlich in privaten Haushaltungen und bei vergleichbaren Anfallstellen anfallen, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne dieser Verpackungen später tatsächlich bei anderen Anfallstellen als Abfall anfallen sollten. Entscheidend für die Bestimmung

des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes[5], selbst wenn im Einzelfall für typgleiche Verpackungen eines bestimmten Herstellers aufgrund von dessen Vertriebspraxis etwas anderes gelten sollte.

Auch das Argument, die Verpackungen seien aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit nicht dazu bestimmt, beim Kunden anzufallen, greift nicht. Auf das Vorbringen der Antragstellerin zu ihrer eigenen Vertriebsstruktur kommt es nicht an. Auch im Allgemeinen ist eine auf Merkmalen wie Größe und Qualität beruhende Abgrenzung dem Wortlaut des § 3 Absatz 6 VerpackDG fremd. Verkaufsverpackungen sind unter Berücksichtigung des Produkts einzuordnen. Vom Produkt hängt der typische Nutzer und damit auch die Anfallstelle des Verpackungsabfalls ab.

Weitere Bestandteile oder Nebenbestandteile (z. B. kleine Faltschachtel für Zubehörteile), die in eine Verpackung integriert sind, sind der Verpackung zuzuordnen.[6]

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle

Verpackungsregister

[5] BT-Drs. 21/5346, S. 88.
[6] Vgl. Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a, b und c, Nummer 43 sowie Nummer 44 VO (EU) 2025/40.

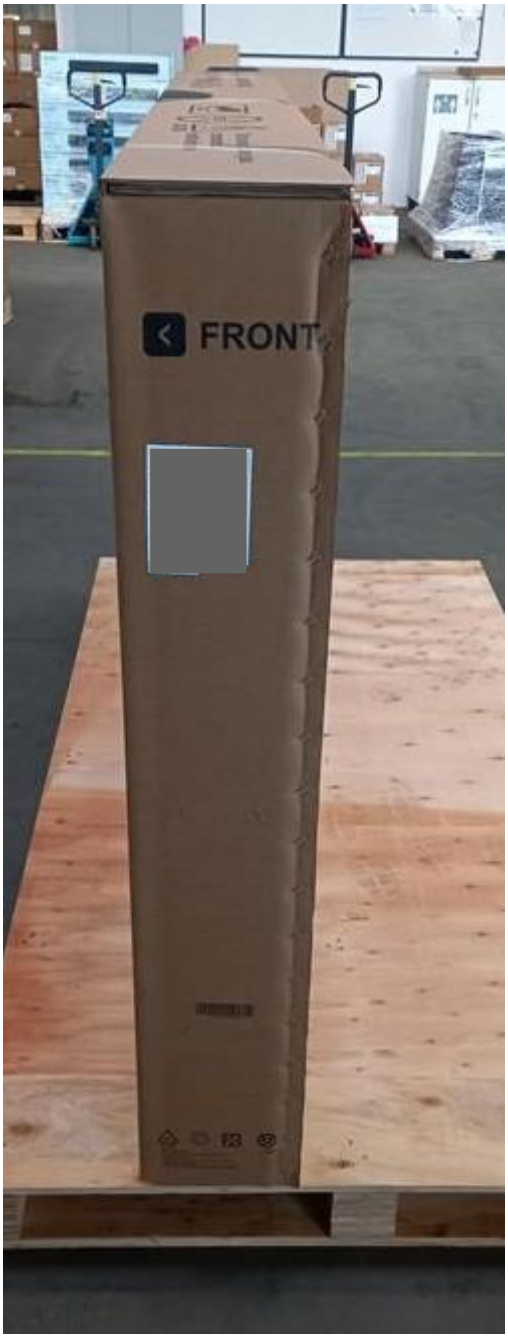
gez.
Gunda Rachut
Vorstandsvorsitzende

gez.
Dr. Alexander Dröge
Vorstand

Anlage


DigitaleTafel
86"
FRONT


DigitaleTafel
86
www.heinekingmedia.de


FRONT